


**AMT DER
TIROLER LANDESREGIERUNG**
 Präsidiabteilung II/EU-Recht

A-6010 Innsbruck
Landhaus
Tel.: 0512/508-2201
Fax: 0512/508/2205

Präs.Abt.II/EU-Recht-736/199

Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner
DVR: 0059463

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen

Telefax!

Innsbruck, 30.03.1998

35 Datum: 1.4.1998 Vorname: H. G. J. H.	Pflanzenschutzgesetz 35 05/10 P. J.
---	--

Mag. Berger

Betreff: Pflanzenschutzgrundsatzgesetz; Stellungnahme

Zu Zl. 12.101/01-I 2/98 vom 9. Februar 1998

Zum übersandten Entwurf eines Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Allgemeines:

Der Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge ist eine Angelegenheit des Art. 12 B-VG. Nach dem Vorblatt enthält der Entwurf, um der Landesgesetzgebung die Umsetzung der Richtlinie 77/93/EWG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/14/EG zu erleichtern, an diese Richtlinie angepaßte Begriffsbestimmungen sowie erneuerte und teilweise ergänzte Bestimmungen über Pflanzenschutzmaßnahmen und Kostentragung. EU-Richtlinien, die bekanntlich nur hinsichtlich des zu erreichenden Zieles verbindlich sind, während die Wahl der Form und der Mittel den Mitgliedstaaten überlassen bleibt, gleichen von ihrem Typus her der Grundsatzgesetzgebung. EU-Richtlinien enthalten, wie

auch die hier anzuwendenden, aber oft detaillierte Regelungen. Handelt es sich bei einer Richtlinie um Angelegenheiten, die innerstaatlich unter den Kompetenztatbestand des Art. 12 B-VG fallen, so bietet es sich geradezu an, daß die Bestimmungen über die Form und die Mittel durch den Ausführungsgesetzgeber erlassen werden sollen. Die Verpflichtung zur Übernahme von EU-Bestimmungen schränkt natürlich den Gestaltungsrahmen des nationalen Gesetzgebers grundsätzlich ein. Gerade eine innerstaatliche Umsetzung durch mehrere Gesetzgeber, wie dies in Angelegenheiten nach Art. 12 B-VG der Fall ist und wobei noch im wesentlichen zumindest inhaltlich abgegrenzte Vorgaben bestehen, kann auch zu Überlagerungen führen, die den legislatischen Grundsätzen der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit zuwiderlaufen.

Auch das Pflanzenschutzgesetz 1995, BGBl.Nr. 532, erfolgte in Anpassung an die Richtlinie 77/93/EWG. Diese Umsetzung erfolgte vor allem unter dem Kompetenztatbestand "Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland" (Art. 10 Abs. 1 Z. 2 B-VG). Es fällt auf, daß nur die Richtlinie 77/93/EWG angeführt wird. Berührt und von Tirol umgesetzt sind noch folgende Richtlinien:

69/465/EWG: Richtlinie des Rates zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden

Verordnung der Landesregierung zum Schutz der Kulturpflanzen gegen Kartoffelnematoden (Kartoffelnematoden-Verordnung), LGBL.Nr. 49/1997.

69/464/EWG: Richtlinie des Rates zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses

69/466/EWG: Richtlinie des Rates zur Bekämpfung der San-Jose-Schildlaus

74/647/EWG: Richtlinie des Rates zur Bekämpfung von Nelkenwicklern

93/85/EWG: Richtlinie des Rates zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel

Verordnung der Landesregierung zur Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen, LGBI.Nr. 99/1997.

Wenn immer wieder zu detaillierte Vorgaben auf EU-Ebene zu Recht kritisiert werden, so kommt der Verwendung einheitlicher Begriffe auf europäischer Ebene durchaus Berechtigung zu. Die Praxis zeigt aber, daß durch Übersetzungen und dergleichen in sprachlicher Hinsicht kaum mehr tragbare Definitionen (z.B. "Gemüse, sofern nicht durch Tiefrieren haltbar gemacht" nach § 2 Z. 1 lit. b) entstehen können. Die wörtliche Übernahme von Begriffen, Definitionen und dergleichen ist daher nicht immer vorteilhaft. Formulierungen sollten jedenfalls in sprachlich verständlicher Form erfolgen.

Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu § 3:

Es erhebt sich die Frage, ob solche detaillierte Vorgaben notwendig sind. Den Ländern sind wohl nur die Ziele vorzugeben. Welche Mittel sie dazu verwenden, um einem optimalen Schutz Rechnung zu tragen, sollten sie selber bestimmen können.

Die Verpflichtung zur namentlichen Nennung von Schadorganismen, Vektoren, Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen in der Z. 2 scheint ein Hinweis auf die Anhänge der Richtlinie 77/93/EWG einschließlich ihrer Änderungen zu sein. Bereits jetzt handelt es sich bei diesen Aufzählungen und bei den Anhängen zum Pflanzenschutzgesetz 1995 um eine kaum mehr überschaubare Anzahl an wissenschaftlichen Namen, Einzelvorschriften und Verweisen, die darüber hinaus noch laufend geändert werden. Diese Flut an Normen wird nicht dadurch lesbarer, verständlicher und leichter vollziehbar, daß sie neunfach kopiert und damit multipliziert wird. Es sollten daher den Ländern in diesem Bereich die verschiedenen legislativen Mittel zur Umsetzung der betreffenden Richtlinien zur Verfügung bleiben. Allenfalls könnte überlegt werden, nur jene Quarantäneschädlinge anzuführen, die Österreich direkt bedrohen.

Hinsichtlich der Z. 4 fehlt - auch in den Erläuterungen - jede Erklärung. Unklar ist, ob sich die stichprobenartige Überwachung

auf die darin genannten Betriebe beschränkt und daher die übrigen Betriebe im Sinne der Z. 1 nicht überprüft werden dürfen. Auch erhebt sich die Frage, ob die Überwachung überhaupt nur stichprobenartig erfolgen darf und Überprüfungen auf Verdacht ausgeschlossen sind.

Noch genauer geprüft werden sollte, ob Z. 5 nicht gegen das Grundrecht der Freiheit der Wissenschaft und ihre Lehre (Art. 17 StGG) verstößt. Die Ausnahme vom Verbot kann wohl nur durch die Genehmigung und schon durch den Antrag auf eine solche erfolgen.

Im Entwurf wird zwischen den Begriffen Pflanzenschutzmaßnahmen und -verfahren nicht richtig unterschieden. Bei den in den Z. 6, 7 und 8 genannten Pflanzenschutzmaßnahmen handelt es sich wohl um Verfahren, nämlich um bestimmte Vorgangsweisen, die den Schutz bestimmter Pflanzen vor bestimmten negativen Einflüssen bewirken sollen. Außerdem sind diese Verfahren, vor allem hinsichtlich der Bedingungen, unter denen sie zur Anwendung kommen sollen, äußerst unbestimmt. Man könnte überlegen, die "Anwendung bestimmter Pflanzenschutzverfahren" in der Z. 7 zusammenzufassen. Es könnte bestimmt werden, daß die Landesgesetzgebung jedenfalls Pflanzenschutzverfahren festzusetzen hat und daß entsprechend dem § 5 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 124/1948, bestimmte Verfahren vorzugsweise in Betracht zu ziehen sind.

Inwieweit sich ein Heranziehen der Bevölkerung (Z.10) verwirklichen läßt, ist rechtlich, rechtspolitisch und rechtssoziologisch eine interessante Frage. Jedenfalls sollten solche Überlegungen dem Ausführungsgesetzgeber überlassen bleiben.

Zu Z. 11 wird bemerkt, daß das Verzeichnis nach § 14 des Pflanzenschutzgesetzes 1995 vom Landeshauptmann im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung zu führen ist. Angelegenheiten nach Art. 12 B-VG sind durch die Länder zu vollziehen. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist daher für eine Trennung zu sorgen. Es ist daher eine Formulierung zu wählen, die diesen verfassungsrechtlichen Aspekt berücksichtigt und gleichzeitig gewährleistet, daß die Landesvollziehung ein Verzeichnis führt,

- 5 -

das auf das nach dem Pflanzenschutzgesetz 1995 zu führende Verzeichnis bestmöglich abgestimmt ist. So soll beispielsweise ein Betrieb nur eine Betriebsnummer benötigen.

Die zu Z. 11 angeführten verfassungsrechtlichen Bedenken gelten auch für Z. 12. Auch hier sollte deutlich ausgesprochen werden, was die Länder vorzusehen haben. Es muß berücksichtigt werden, daß es sich im einen Fall um Vollziehung in mittelbarer Bundesverwaltung und im anderen Fall um Landesvollziehung handelt. Sollte jedoch die Bundesstaatsreform, wonach die mittelbare Bundesverwaltung abgeschafft werden soll, verwirklicht werden, dann wären diese Fragen gelöst.

Den Z. 11 und 12 mangelt es insofern an Bestimmtheit, als nicht ausgesprochen wird, welche Art von Betrieben gemeint ist. In diesem Fall scheint eine grundsätzliche Festlegung wirklich angebracht, da Betriebe, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in andere Länder verbringen, in den einzelnen Ländern nicht unterschiedlich behandelt werden sollen. Es muß verhindert werden, daß das Verbringen im Versandland nicht pflanzenpaßpflichtig ist, im Empfangsland hingegen schon. Auch sollten für Vorgänge, die für alle Länder eine zentrale Bedeutung haben, einheitliche Begriffe gefunden werden. Es sollten Rechtsfolgen einheitlich an "das Verbringen" (im Sinne der Richtlinie 77/93/EWG) gebunden werden, wenn der Regelungsinhalt daran anknüpft. In diesem Fall wären verwirrende Begriffe wie Vertrieb, Inverkehrbringen, Verkauf oder Abgabe zu vermeiden. Soll dennoch einer dieser anderen Begriffe verwendet werden, so müßte dieser ausdrücklich erklärt werden. Für "das Inverkehrbringen" etwa gibt es in der österreichischen Rechtsordnung (Lebensmittelrecht, Futtermittelrecht, Düngemittelrecht, Abfallrecht, Arzneimittelrecht, Veterinärrecht, Chemikalienrecht usw.) bereits jetzt eine Unzahl von verschiedenen Bedeutungen, sodaß die Interpretation dieses Begriffes ohne Legaldefinition Schwierigkeiten bereitet.

Zu § 4:

Ob die hier vorgesehenen Ausnahmeregelungen ausreichend sind, darf in Zweifel gezogen werden. Was in der Europäischen Gemeinschaft unter dem "lokalen Markt" zu verstehen ist, scheint nicht immer klar. Ob die im Entwurf gewählte Variante, die Ausnahmewürdigkeit an den Unternehmen und nicht an einem örtlichen Anknüpfungspunkt zu orientieren, auch in "Brüssel" Zustimmung finden wird, kann nicht beurteilt werden. Außerdem läßt Art. 6 Abs. 6 der Richtlinie 77/93/EWG auch die Interpretation zu, daß Kleinerzeuger überhaupt von der Registrierpflicht und von der amtlichen Untersuchung ausgenommen werden können. Eine klare Formulierung wäre anzustreben. Im übrigen erfolgt hier eine Aufweichung der Registrierpflicht nach dem Pflanzenschutzgesetz 1995. Dieses sieht jedenfalls die volle Registrierpflicht bestimmter Betriebe vor, während sie im vorliegenden Entwurf nur noch halbherzig vorhanden ist. Sollte keine Harmonisierung erfolgen, so bleiben die Kontrollorgane im Ungewissen. Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang auf das Pflanzgutgesetz 1997 (§ 8) und die Pflanzgutverordnung (§ 4). Dort erfolgt eine zweckmäßigere Einschränkung der Registrierpflicht.

Zu § 5:

Im Abs. 1 wird in etwa an § 2 Abs. 2 des geltenden Pflanzenschutzgesetzes angeknüpft. Nach § 3 des Entwurfes richten sich die Verpflichtungen an die Betreiber, hier an die Eigentümer und Verfügungsberechtigten. Es müßte eine Klarstellung der Adressaten erfolgen.

Zu § 6:

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, daß es sich bei dem im Entwurf vorliegenden Gesetz um ein Grundsatzgesetz handelt, das nicht unmittelbar vollzogen wird. Die Vollziehung der Ausführungsgesetze hat nach Art. 12 B-VG durch die Länder zu erfolgen.

- 7 -

Wenn die Vollzugsorgane nach dem Pflanzenschutzgesetz 1995, das sich wie angeführt auf den Kompetenztatbestand "Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland" (Art. 10 Abs. 1 Z. 2 B-VG) stützt und in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen wird, und nach den Pflanzenschutzgesetzen der Länder in Ausführung zu Art. 12 Abs. 1 Z. 4 B-VG zusammen als Amtlicher Österreichischer Pflanzenschutzdienst bezeichnet werden, so handelt es sich um eine Deklaration.

Ob dadurch dem Art. 1 Abs. 6 der Richtlinie 77/93/EWG, wonach jeder Mitgliedstaat eine einzige zentrale Behörde errichtet oder ernennt, die unter Kontrolle der Regierung für die Koordination und die Kontakte in den richtlinienerheblichen Fragen der Pflanzengesundheit zuständig ist, Rechnung getragen werden kann, ist eine andere Frage. Die Errichtung einer einzigen zentralen Behörde ist jedenfalls aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht möglich.

Zu § 7:

Im Abs. 2 ist vom Pflanzenschutzgesetz 1948 die Rede. Es müsste lauten: "Pflanzenschutzgesetz, BGBl.Nr. 124/1948, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl.Nr. 532/1995".

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Wildauer